

64/74

AZ: 2 Cs 12 Js 47757/20

Sitzungsbeginn: 13:09 Uhr
Sitzungsende: 15:36 Uhr

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des
Amtsgerichts - Strafrichter -
am Donnerstag, 05.08.2021 in

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht
als Strafrichter

Staatsanwalt
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Strafverfahren gegen

wegen Verstoßes gegen das BayVersG

begann die Hauptverhandlung mit dem Aufruf der Sache.

Es wurde festgestellt, dass erschienen waren:

1. Hauptbeteiligte:

- Angeklagter nicht, er lässt sich durch seinen Verteidiger vertreten
(ordnungsgemäße Verteidigervollmacht liegt vor, Bl. 35 d.A.)

- Wahlverteidiger

2. Sachverständige:

- Sachverständiger

Der Sachverständige wurde gem. § 72 StPO i.V.m. § 57 StPO belehrt
und darauf hingewiesen, dass sich die Wahrheitspflicht auch auf die Angaben nach § 68 StPO

bezieht.

Der Sachverständige wurde darauf hingewiesen, dass das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten ist.

Dem Sachverständigen wurde mit allseitiger Zustimmung die Anwesenheit im Sitzungssaal gestattet.

Die Zeugen EPHK wurden auf 13:00 Uhr geladen.

Die Personalien des Angeklagten wurden erhoben wie folgt:

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verlas den Strafbefehl.

Es wurde festgestellt, dass Erörterungen gemäß §§ 202 a und 212 StPO, deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung nach § 257c StPO gewesen ist, nicht stattgefunden haben.

Der Strafrichter stellte fest, dass gegen den Strafbefehl des Amtsgerichts form- und fristgerecht Einspruch eingelegt wurde.

Der Verteidiger wurde darauf hingewiesen, dass es ihm freisteht sich für den Angeklagten, zur Sache und/oder sich zu den wirtschaftlichen Verhältnissen zu äußern, oder nicht auszusagen.

Der Verteidiger erklärte:

Zur Sache:

Über die bereits in der Hauptverhandlung vom hinausgehende Angaben werden nicht gemacht.

Die Beweisaufnahme wurde eröffnet.

Der Zeuge wurde hereingerufen.

wurde der Gegenstand des Verfahrens bekannt gemacht.

Der wurde gem. § 57 StPO belehrt und darauf hingewiesen, dass sich die Wahrheitspflicht auch auf die Angaben nach § 68 StPO bezieht.

Die Personalien wurden erhoben wie folgt:

- mit d. Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert -

Zur Sache:

Beim Bescheid, vom 16.11.20 ging es um eine Versammlung in _____ auf dem Festplatz.

Ich habe die Versammlungsanzeige von dem Angeklagten per E-Mail erhalten. Die ist abgearbeitet worden. Er wollte als Veranstalter und Leiter eine Versammlung abhalten (es handelt sich hierbei um die E-Mail Bl, 21 d.A., welche auszugsweise verlesen wird).

Die betroffenen Behörden (Gemeinde und Polizei) wurden angehört. Wir haben ein Kooperationsgespräch angeboten per Telefon. Dies war am Tag vor der Versammlung am _____. In der Folge wurde am selben Tag der Bescheid ausgefertigt und am Tag der Versammlung dem Angeklagten _____ und _____ jeweils eine Ausfertigung des Bescheides per Empfangsbescheinigung ausgehändigt. Ich war während der Versammlung die ganze Zeit vor Ort.

Gegenstand des Bescheides waren die Beschränkungen nach dem Versammlungsgesetz, welche zusammengefasst wie folgt lauteten:

Das Tragen von einem Mund-Nasen-Schutz wurde auferlegt. Dies galt ab dem Betreten der Versammlungsfläche. Ausgenommen waren die jeweiligen Redner während ihres Redebeitrages. Die Anzahl der Personen war beschränkt auf 500 Personen.

Die örtlichen Verhältnisse wurden klar definiert. Dies alles resultierte aus Erfahrungen aus vorherigen Bescheiden. Ist die Fläche der Versammlung nicht klar definiert, besteht aus meiner Sicht die Gefahr, dass sich die Versammlungsteilnehmer nicht an die Abstände halten und so nah an Unbeteiligte herantreten, dass die Gefahr von Infektionen zu hoch ist.

Darüber hinaus war mir aus den Medien bekannt, dass es bei ähnlichen Demonstrationen immer wieder zu diversen Verstößen der Teilnehmer gegen Versammlungsaufgaben kommt. Es gab auch eine abgegrenzte Versammlungsfläche, das hatte den Sinn, dass keine Kontakte zwischen Versammlungsteilnehmern und unbeteiligten Dritten entstehen. Die Einhaltung der gesetzlichen Abstände konnten auf diese Weise aus meiner Sicht problemlos gewährleistet werden. Die Versammlungsfläche war nämlich so ausgemessen, dass bei einer Höchstteilnehmerzahl von 500 ein Abstand von 1,50 m einzuhalten war. Ich habe hier im Vorfeld extra eine Berechnung durchgeführt.

Als Teilnehmer waren ca. 200 - 500 Personen angemeldet.

Auf Frage des Gerichts:

Tatsächlich schätze ich letztlich die Teilnehmerzahl auf ca. 300.

Maskenpflicht wurde von mir angeordnet, weil zum damaligen Zeitpunkt die 8. Infektionsschutzverordnung gegolten hat. Dort war ab einer Teilnehmerzahl von 200 Personen in der Regel Maskenpflicht anzuordnen. Die tatsächliche Zahl der Teilnehmer war auch deutlich über 200. Besondere Gründe von der Anordnung abzuweichen hat es aus meiner Sicht nicht gegeben.

Nach derzeitiger Rechtslage ist es so, dass bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel Maskenpflicht unabhängig von der Teilnehmerzahl anzuordnen ist.

Müsste ich zum jetzigen Zeitpunkt diesen Bescheid erlassen, hätte ich eben auf diese Vorschrift hingewiesen.

Die Rechtslage ist insoweit aus Sicht der Behörde einfacher geworden, da für alle Teilnehmer unabhängig von der Größe der Versammlung Maskenpflicht gilt.

Ich hätte demnach keine gesonderte Anordnung getroffen in so einem Bescheid. Außer es gibt

besondere Gründe, dies aufzunehmen, aber die Verordnung gilt ja für sich selbst. Es wäre nur ein Hinweis auf die Rechtslage.

Wenn ich gefragt werde, wie es nach aktueller Rechtslage wäre, würde der Angeklagte gegen die Maskenpflicht verstoßen, so muss ich antworten, dass das jetzt nur noch eine Ordnungswidrigkeit nach der 13. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wäre.

Art. 15 des Bayerischen Versammlungsgesetzes war hier die richtige Rechtsgrundlage für mich. Eine vergleichbare Regelung wäre möglicherweise auch über das Infektionsschutzgesetz möglich gewesen.

Ich kann noch ergänzen, dass wir im Jahr 2020 haben etliche Versammlungsbescheide erlassen haben, wobei keiner angefochten worden ist. Mir ist bekannt, dass zum Beispiel in München Versammlungsbescheide gerichtlich angegriffen wurden, obwohl sie identische Auflagen hatten. Ich war vor Ort bei der Versammlung. Die Teilnehmer haben sich aus meiner Sicht nicht immer an die Abstandgebote gehalten, es waren vereinzelt welche da die sie einhielten. Die Maskenpflicht wurde nur zum Teil beachtet.

Der Versammlungsleiter hat den Inhalt und die Beschränkungen über Mikrofon bekannt gegeben. Als es Verstöße gab, ist die Polizei eingeschritten, z. B. bei Personen, die die Maske vom Gesicht weggenommen hatten. Die Versammlung hat gedauert von ca. 11:00 Uhr Beginn bis 13:00 Uhr.

Zu dem Zeitpunkt der Versammlung war in Murnau eine 7-Tage- Inzidenz von 127. Ich kann dies sagen, weil ich im Nachhinein einen Zeitungsartikel im Zeitung gelesen habe, wo das so drin stand. Den Zeitungsartikel habe ich ausgeschnitten und heute dabei.

Im Verhältnis zu jetzt war die Inzidenz damals also hoch, Erkenntnisse über schwere Verläufe in den Krankenhäusern zu dieser Zeit und deren Auslastung hatte ich damals nicht. Aus dem privaten Umfeld habe ich allerdings eine Person gekannt, die an dem Virus verstorben ist. Bei dem damals gültigen Text der 8. Infektionsschutzverordnung hatte ich keinerlei Anlass für Abweichungen gesehen.

Auf Frage des Vertreters der Staatsanwaltschaft:

Ein Beispiel für eine Versammlung ohne Maskenpflicht wäre etwa, wenn jemand eine Versammlung anzeigt, wo alle Versammlungsteilnehmer sich in ihren Fahrzeugen befinden, die Teilnehmer im Pkw alle aus einem Haushalt stammen und keiner während der Versammlung aussteigt. Dann wäre die Maskenpflicht aus meiner Sicht unsinnig.

Im Vorfeld der Versammlung war für mich absehbar, dass es Verstöße geben wird.

und dem Angeklagten sind ja in der Szene bekannt. Die waren auf Tour unterwegs. Dass bei den Querdenker-Veranstaltungen Versammlungsverstöße an der Tagesordnung sind, ist ja bekannt. Das steht ja auch immer wieder in den Zeitungen. Weiter Anhaltspunkte für zu erwartende Verstöße hatte ich aber nicht.

Auf Frage der Staatsanwaltschaft:

Die damals geltende Norm aus dem Bayerischen Infektionsschutzgesetz war für mich der Grund, Maskenpflicht anzuordnen.

Es müssen Ausnahmesituationen vorherrschen, damit ich davon abweiche. Ich muss diese Regelmaßnahme dann auch nicht explizit begründen. Nur wenn ich davon abweiche, muss ich das begründen.

Auf Fragen des Verteidigers:

Für unbeteiligte Personen hätte eventuell deswegen eine Gefahr bestanden, weil in der Nähe der Versammlungsfläche ein größeres Einkaufszentrum ist.

Aus diesem Grund haben wir die Versammlungsfläche mit einem Flatterband abgeteilt. Jeder konnte sehen, wo die Versammlungsfläche war. Die Bürger, die nicht teilnahmen an der Versammlung, konnten draußen bleiben.

Wie oft während der Versammlung gegen das Abstandsgebot verstoßen wurde, weiß ich nicht, die Fläche war zu groß. Es war immer wieder eine enge Gruppenbildung festzustellen und dann schritt auch die Polizei ein.

Ich stand von den nächsten Grüppchen ca. 10 m entfernt.

Die Maskenpflicht wurde nur teilweise eingehalten. Wenn ich jemand ins Gesicht sehe und er hat die Maske nicht auf, dann hat er dagegen verstoßen. Wir haben auch extra 2 Versammlungsflächen mit Absperrbändern gekennzeichnet. In der einen sollten Personen mit Attest sich aufhalten, in der anderen die ohne Attest.

Die damals vorherrschende 7-Tage-Inzidenz hatte ich aus der Zeitung, der Artikel wurde danach geschrieben.

Der Zeitungsartikel datiert vom _____ 0, die Versammlung war am _____

Auf Frage des Gerichts:

Die Wetterverhältnisse waren trocken. Ob es windig war, weiß ich nicht.

Der Zeuge _____ ließ gem. § 59 Abs. 1 StPO unvereidigt und wurde im allseitigen Einverständnis um 13:40 Uhr entlassen.

Der Zeuge _____ EPHK wurde hereinggerufen.

Dem Zeugen _____ EPHK wurde der Gegenstand des Verfahrens bekannt gemacht.

Der Zeuge _____ EPHK wurde gem. § 57 StPO belehrt und darauf hingewiesen, dass sich die Wahrheitspflicht auch auf die Angaben nach § 68 StPO bezieht.

Die Personalien wurden erhoben wie folgt:

- mit d. Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert -

Zur Sache:

Am _____ fand am Festplatz eine Versammlung statt im Rahmen einer Bustour der Querdenkerszene. Diese war angezeigt vom Angeklagten _____ und _____ Am _____ wurde ein Kooperationsgespräch durchgeführt. Dieses Gespräch fand aber telefonisch statt, weil die Herren auf großer Tour unterwegs waren. Mit Herrn _____ haben wir gesprochen. Es kam uns im Nachhinein komisch vor. Wir informierten ihn über die Auflagen und Beschränkun-

gen. Wir teilten ihm mit, dass wir einen Extrabereich abblättern würden für Maskenträger mit Attest.

Am _____ gegen 11.00 Uhr kam der Bus an und am Platz waren ca. 300-400 Teilnehmer.

Auf der rechten Seite war für Versammlungsteilnehmer, die keine Masken tragen konnten.

Auf der linken Fläche waren die Teilnehmer mit Masken.

Der Bus fuhr ein, die Menge war begeistert. Wir kannten die Versammlungsteilnehmer zum Teil von anderen Versammlungen gleicher Art.

Es stieg _____ ohne Maske aus dem Bus aus. (_____ filmte die ganze Zeit auch ohne Maske.

Ich ging zu _____ und teilt ihm mit, wenn er keine Maske aufzieht, beginnt die Versammlung nicht und er kommt in Gewahrsam. Er hat sich darüber aufgeregt. Er wäre HNO-Arzt und müsste keine Maske tragen.

Dann kam sein Rechtsanwalt _____ raus aus dem Bus und hat uns die ganze Zeit angeredet, wir sollten Abstand halten, sie würden keine Maske tragen. _____ filmte die ganze Zeit und war unfreundlich. Ich sagte zu ihm in einem Vier-Augen-Gespräch, dass ich die Versammlung so nicht starten lasse. Die haben eine Show abgezogen vor den Leuten. Das wurde live übertragen ans Publikum. Die sind in der Szene Kultstatus.

Im Bus bei der Besprechung bat ich nicht zu filmen und auch keine Tonaufnahmen zu tätigen. Da wurde sich zunächst aus meiner Sicht dran gehalten.

Für sich und _____ hat _____ dann ein Attest ausgefüllt, es war eine Farce. Er schrieb auf einen Pappzettel, dass er aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen kann. Genau so der Rechtsanwalt

Ich sagte die Versammlung kann beginnen. _____ im Wagen sagte davor noch, dass er als Christ aus religiösen Gründen keine Maske tragen kann.

Herr (_____) war dabei und hat alles verfolgt. Er hatte kein Attest, er musste eine Maske tragen. Die Versammlung begann. (_____ hat die Menge aufgeheizt. Die Maskenträger sollten sich

solidarisieren mit den Nicht-Maskenträgern. Ihm waren die Auflagen egal. Verschiedene Personen wurden von der Bereitschaftspolizei aufgefordert Masken zu tragen, dann hätte das keine Folgen. Von den meisten Personen wurden dann nach Verwarnung Masken aufgezogen.

Der _____ hatte nach Versammlungsbeginn keine Masken getragen, wenn ich ihn gesehen hatte. Er filmte ohne Maske. Er ging ans Rednerpult und eine Dame wurde gerade von Kollegen abgeführt. Ich ging dahin und habe nicht gehört, wie der _____ dann die Teilnehmer aufgerufen hat, die Maske abzusetzen. Ich habe das hinterher von Kollegen gehört. Mir fiel auf, dass viele Leute keine Maske mehr aufhatten, der ganze vordere Bereich, es war ihnen egal, das ich da war. Ich ging ans Pult, habe den Angeklagten unterbrochen, er sollte dafür sorgen dass Masken getragen werden. Ich drohte die Versammlung aufzulösen. Er hat dann sofort auf die Menge eingewirkt, die Maske wieder aufzusetzen damit die Veranstaltung weiter gehen konnte.

Die Versammlung dauerte von 11.20 Uhr bis 12.40 Uhr.

Einzelne Teilnehmer wurden raus gezogen wegen Verstößen: Der Mindestabstandsgebot wurde teilweise nicht eingehalten. Das war teilweise auch dem geschuldet, dass _____ rüber zu den Nicht-Maskenträgern ging. Die Teilnehmer liefen teilweise auch auf die Kollegen zu, als diese einzelne Teilnehmer von der Menge separieren wollten.

Die Videoaufzeichnung der Versammlung wird vom Gericht, dem Verteidiger dem Staatsanwalt, dem Sachverständigen und dem Zeugen in Augenschein genommen und der Zeuge erklärt sich dazu.

Der Zeuge führt aus:

Jetzt wo ich das Video sehe muss ich schon sagen, dass die Abstände weitgehend eingehalten werden. Ich hatte das anders in Erinnerung, weswegen ich es vorher auch anders geschildert habe. Das war jetzt auch schon eine Weile her.

Die Sitzung wurde um 14.00 Uhr unterbrochen und fortgesetzt um 14:06 Uhr zwecks Belüftung der Sitzungssaales unterbrochen.

Auf Frage des Gerichts nach sonstigen besonderen Vorkommnissen:

Am Schluss der Versammlung fand dann die Rede vom [redacted] statt., wo er uns verglich mit „Naziland“, dann war es gut. Insgesamt hatten wir die Situation gut im Griff. Ich hatte auch den Eindruck, dass die Teilnehmer deswegen sauer waren, weil die Versammlung nicht so gelaufen ist. Sie werden aber sicher wieder nach [redacted] kommen.

Auf Frage des Verteidigers bezüglich des Umgangs mit hörbehinderten Personen:
Der Angeklagte war der Versammlungsleiter. Wenn wir erkannt hätten, dass einzelne Teilnehmer nicht gut hören, dann hätten wir das unterstützt, aber es hat sich keiner bemerkbar gemacht, dass er nicht hören konnte. Wir hätten dafür gesorgt, dass es Hilfsmittel gäbe. Im Vorfeld haben wir das nicht besprochen.

Der Zeuge [redacted] EPHK blieb gem. § 59 Abs. 1 StPO unvereidigt und wurde im allseitigen Einverständnis um 14:21 Uhr entlassen.

Die Personalien des Sachverständigen wurden erhoben wie folgt:

[redacted]

- mit d. Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert -

Zur Sache:

Der SV hält sein Gutachten mündlich ab.

Mein Beruf ist Physiker und ich bin im Vorstand der Gesellschaft für Aerosolforschung und mache Beratungen im Bereich Aerosol-Wissenschaft. Ich habe 18 Jahre in der Grundlagenforschung gearbeitet in Aerosol-Wissenschaft. Eine juristische Ausbildung habe ich nicht.

Auf Grund meiner langjährigen Erkenntnisse im Bereich der Aerosolforschung und an Hand der von mir zahlreich durchgeführten Studien würde ich sagen, dass unter Berücksichtigung der Versammlungsfläche und der Teilnehmerzahl aus meiner Sicht keine Gefahr für die Teilnehmer bestanden hätte, wenn tatsächlich die ein oder andere Person unter den Teilnehmern mit dem Corona-Virus infiziert gewesen wäre und die Teilnehmer alle keine Masken getragen hätten.

Auf den Videoaufnahmen ist ja auch gut zu sehen, dass die Abstände zwischen den Teilnehmern recht groß waren. Für mich sah das unter Infektionsschutzgesichtspunkten alles unbedenklich aus. Entscheiden ist nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen, ob eine solche Veranstaltung im Innenraum oder im Freien stattfindet. Die Gefahr sich im Freien anzustecken ist außerordentlich gering. Mir selbst sind nahezu keine Fälle bekannt, bei denen sich Personen im Freien in-

fiziert haben. Eine der größten Untersuchungen zum Thema wurde in China durchgeführt. Hier hatte sich die Übertragung nur in einem von insgesamt 7324 Fällen im Freien ereignet. Es gibt kaum solche nachgewiesenen Fälle. Es liegt an der Übertragung des Virus. Virenträger übertragen diese Viren gerade beim Ausatmen. Die dabei ausgestoßenen Aerosole sind klein und können sich lange in einem geschlossenen Raum halten. Deswegen ist in Innenräumen häufiges Lüften ja auch so wichtig. Im Freien verhalten sich die Aerosole komplett anders. Die Partikel steigen draußen nach oben und verflüchtigen sich sehr schnell. In Innenräumen ist es was anderes. Die Zimmerluft ist dann insgesamt schnell mit Viren kontaminiert, sodass man sich dort wegen der deutlich höheren Virenlast viel leichter anstecken kann. Diese Gefahr ist im Freien faktisch nicht gegeben. Die Ansteckungsgefahr ist äußerst gering. Natürlich stell ich mich nun nicht als Wissenschaftlicher hin und sage, dass ich es zu 100 Prozent ausschließen kann. Das wäre unseriös. Aber tatsächlich tendiert die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung im Freien nahezu gegen 0.

Hinzu kommt ja auch, dass bei der zum Zeitpunkt vorhandenen Inzidenz es ohnehin so ist, dass die Wahrscheinlichkeit, dass überhaupt einer auf der Versammlung mit dem Virus infiziert war, sehr gering. Ich würde sagen, vielleicht so bei gerade mal 1 Prozent. Dass dieser Infizierte dann auch noch tatsächlich infektiös und damit für andere Nichtinfizierte gefährlich sein könnte, ist nochmals geringer. Also nach allem menschlichen Dafürhalten hat sich jedenfalls auf dieser Veranstaltung kein Teilnehmer infiziert.

Die Abstände im Freien von 1,50 m haben auch einen gewissen Einfluss auf die Möglichkeit einer Infektion. Deswegen empfehlen wir auch, diese Abstände im Freien einzuhalten. Wenn viele Menschen sehr dicht zusammenstehen, verhält sich die Aerosolwolke nämlich durchaus anders. Wenn ich jetzt sehr lange und sehr eng einer infizierten Person gegenüberstehe, kann ich mich auch im Freien infizieren. Das passiert aber nicht einfach so. Da muss man sicher 10 Minuten direkt nah mit dem Gesicht dem andern gegenüberstehen.

Auf Frage des Gerichts:

Aerosolforschung ist ein Nischenbereich. In Deutschland gibt es eine Handvoll Personen, die sich wissenschaftlich mit der Thematik befassen.

Von der Politik wurde ich auch schon um Rat gebeten. Ich habe die nordrheinwestfälische Regierung beraten, es sind schon mehrere Politiker auf mich zugekommen. Zwischenzeitlich wurde unsere Gesellschaft auch vom Bundesverfassungsgericht wegen der Erstellung eines Gutachtens angeschrieben.

Ich habe bisher allerdings nicht den Eindruck, dass meine Erkenntnisse bei den entsprechenden Rechtsetzungsakten berücksichtigt worden sind. Es ist auch so, dass diese wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Zeitpunkt der hier in Rede stehenden Versammlung bekannt waren. Neu ist das alles nicht. Aus wissenschaftlicher Sicht ist es ohne Zweifel sinnvoll in Innenräumen Masken aufzusetzen. Im gut belüfteten Außenbereich kann man sich das jedoch schenken. Das hat keinen messbaren Nutzen für die Bekämpfung des Infektionsgeschehens. Ich denke, solche Rechtsvorschriften haben eher Symbolcharakter um die Leute an die allgemein von dem Virus ausgehende Gefahr zu erinnern.

Meine persönliche Meinung aus wissenschaftlicher Sicht: Maskenpflicht im Freien ist überflüssig. Wenn man die Pandemie in den Griff bekommen will, sollte man sich auf die Orte fokussieren, wo die Infektionen tatsächlich stattfinden, nämlich in Innenräumen. Die Maskenpflicht draußen soll wohl einfach die Menschen sensibilisieren, dass die Pandemie noch nicht vorbei ist. Aber es ist aus wissenschaftlicher Sicht sinnlos.

Auf Fragen des Staatsanwalts:

Die Polizei muss beurteilen und abschätzen, wie die Lage ist.

Wenn ich gefragt werde, wie ich entscheiden würde, wäre ich Polizist oder Entscheidungsträ-

ger, dann würde ich sagen, ich hätte die Aufklärung gemacht, Leute seid vorsichtig. Wenn ihr ganz eng länger zusammensteht, zieht eine Maske auf. Die Leute standen ja nicht lange eng bei einander. Jedenfalls sehe ich das auf den Videoaufnahmen nicht.

Wenn ich die Bilder aus großen Fußballstadien sehe, und wir gestatten so etwas, dann würde ich so eine Versammlung ohne Masken ohne weiteres gestatten. Ich würde eher sagen, lasst die Masken, wenn ihr keine tragt, ist das auch in Ordnung. Es wäre aus wissenschaftlicher Sicht auch sinnvoll zu fördern, dass die Leute sich draußen treffen können. Die Infektionsgefahr steckt in den Innenräumen. Wäre ich Beamter, hätte ich wohl auch nur in die Verordnung geschaut und dann umgesetzt, was dort geschrieben steht. Aber ich bin ja Wissenschaftler.

Auf Frage des Verteidigers:

Wenn ich gefragt werde, wie die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung wäre, würden die Leute auf der Versammlung relativ eng zusammenstehen und damit meine ich ca. 15 Minuten dichtes Zusammenstehen und gleichzeitig längeres Reden, dann ist die Gefahr immer noch gering. Die Wolke steigt relativ schnell nach oben draußen.

Die Situation mit Pulks, das ist auch ungefährlich. Da stehen sich ja immer nur 1-2 Leute gegenüber. Im Freien ist auch hier die Ansteckung unwahrscheinlich.

Die Abstriche werden so vorgenommen, weil beim Ausatmen aus der Nase bleiben in der Nase Aerosole hängen, die werden dann abgestrichen.

Wenn Sie ansteckend sind, atmen Sie ein Vielfaches an Aerosolen aus. Allein daran erkennt man, ob jemand ansteckend ist.

Der Sachverständige blieb gem. § 79 Abs. 1 StPO unvereidigt und wurde im allseitigen Einverständnis um 14:45 Uhr entlassen.

Der Bescheid des Landratsamts Bl. 13 ff. d.A. wird verlesen.

Die Sitzung wird unterbrochen um 14:51 Uhr und nach Raumbelüftung fortgesetzt um 15.02 Uhr.

Zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten gibt der Verteidiger an:

Auf ausdrückliche Frage des Strafrichters wurden keine Anträge zur Beweisaufnahme (mehr) gestellt.

Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

Die Vorschriften der §§ 240, 257, 58 StPO wurden beachtet.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hielt seinen Vortrag und beantragte: Geldstrafe von 60 Tagessätzen à 40 EUR und dem Angeklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

D. Verteidiger des Angeklagten hielt seinen/ihren Vortrag und beantragte:
Freispruch und der Staatskasse die Kosten aufzuerlegen

Zum letzten Wort des Angeklagten erklärt der Verteidiger:

Der Angeklagte schließt sich dem Vortrag des Verteidigers an.

Der Strafrichter verkündete durch Verlesen der Urteilsformel und mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe

IM NAMEN DES VOLKES

folgendes

URTEIL

1. Der Angeklagte wird freigesprochen.
2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.

Protokoll wurde geschrieben am: 05.08.2021

Protokoll wurde fertiggestellt am: 11. Aug. 2021

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle